

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 11. August 2008 15:26
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Zitiergebot im Handbuch der Rechtsförmlichkeit

Das Ergebnis der Überprüfung von Herrn [REDACTED] sollten wir wohl übernehmen, allerdings ohne den Klammerhinweis auf die BVerfGE. Damit ist auch Herr [REDACTED] einverstanden. Wissen Sie, wer die Rn. 430 Korrektur liest?

Gruß
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 11. August 2008 15:10
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Zitiergebot im Handbuch der Rechtsförmlichkeit

IVA1

Liebe Frau [REDACTED],

nach einiger Überlegung meine ich, dass das Handbuch der Rechtsförmlichkeit sich auf folgende Ergänzung der Rn. 430 beschränken sollte:

"Bei Strafvorschriften erfolgt keine Zitierung von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, da es offenkundig und dem Gesetzgeber ohne weiteres bewusst ist, dass eine mögliche Freiheitsstrafe die Freiheit der Person einschränkt (vgl. BVerfGE 35, 185, 187f., 189)."

Erläuterung:

Ich möchte nicht so weit gehen, die Zitierung von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG auch für strafprozessuale Vorschriften generell für entbehrlich zu erklären. Das ist nicht gesichert, denn in der StPO war die Praxis uneinheitlich. BVerfGE 35, 185, 187f., 189, betraf allerdings gerade eine StPO-Vorschrift und enthält die Äußerung, dass bei materiellen Strafvorschriften (erst recht) nicht zitiert werden müsse, als obiter dictum. Daher lässt der Hinweis auf jene Entscheidung für Einzelfälle immerhin zu, von der Zitierung abzusehen; das sollte dann aber auch im Einzelfall diskutiert werden.

Gruß: [REDACTED]